

**Nutzungsordnung für die IT-Ressourcen der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven / Oldenburg / Elsfleth
vom 26.10.2010**

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 9. Sitzung am 14. Dez. 2010

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- o Präambel

II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- o § 1 Geltungsbereich
- o § 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung
- o § 3 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten
- o § 4 Ausschluss von der Nutzung
- o § 5 Rechte und Pflichten des Hochschulrechenzentrums und weiterer IT-Betreiber der Jade Hochschule
- o § 6 Haftung der Nutzungsberechtigten
- o § 7 Haftung der Hochschule
- o § 8 Inkrafttreten

I. Allgemeines

Präambel

Diese Nutzungsordnung soll die störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Elsfleth gewährleisten. Die Nutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Jade Hochschule. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten und dem Hochschulrechenzentrum oder anderen Betreibern von IT-Ressourcen an der Hochschule. Ergänzungen zu dieser Nutzungsordnung können durch die IT-Betreiber definiert werden.

Näheres zum Betrieb des Hochschulrechenzentrums wird von der Kommission für Informations- und Kommunikationsstruktur in einer Anwendungsrichtlinie festgelegt.

II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Kommunikations- und Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Jade Hochschule. Unter den Begriff der Informationstechnischen Ressourcen (IT-Ressourcen) fallen die Datenverarbeitungsanlagen nebst den darauf ausgeführten Rechnerprogrammen sowie das gesamte Datennetz.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Einrichtungen und diesen vergleichbare Stellen der Jade Hochschule.
- (2) Zur Nutzung der IT-Ressourcen gemäß § 1 können zugelassen werden:
 - a) Mitglieder und Angehörige der Jade Hochschule,
 - b) Beauftragte der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
 - c) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen Niedersachsens oder Hochschulen außerhalb des Landes Niedersachsens aufgrund besonderer Vereinbarungen,
 - d) sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden Niedersachsens aufgrund besonderer Vereinbarungen,
 - e) das Studentenwerk Oldenburg,
 - f) sonstige, der Jade Hochschule nahe stehende Einrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen oder Zulassungen,
 - g) sonstige juristische oder natürliche Personen aufgrund besonderer Vereinbarung und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung, sofern hierdurch die Belange der unter a) bis f) genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Studium, Lehre und Forschung, für Zwecke der Bibliothek und der Hochschulverwaltung, Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Jade Hochschule. Eine hiervon abweichende Nutzung kann unter Berücksichtigung der geltenden Gebühren- und Entgeltordnung und der lizenzrechtlichen Rahmenbedingungen zugelassen werden, wenn sie die Belange der anderen Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt.
- (4) Die Zulassung zur Nutzung der IT-Ressourcen erfolgt durch ausdrückliche Erteilung einer Nutzungserlaubnis mit Zuweisung einer Nutzungskennung durch den IT-Betreiber. Diese

Nutzungserlaubnis wird in der Regel schriftlich auf Antrag des Nutzungsberechtigten - unter Anerkennung der geltenden Nutzungsordnung - erteilt. Die Nutzung kann zeitlich befristet werden.

- (5) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Name, Anschrift und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers sowie die Angabe ihres/seines Status als Studierende/r, Mitarbeiter/in oder sonstige/r Nutzer/in,
 - b) die Anerkennung der Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsordnung,
 - c) den Hinweis gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller auf die Möglichkeiten einer Dokumentation seines Nutzerverhaltens und der Einsichtnahme in seine Nutzerdateien nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung.
- (6) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der IT-Ressourcennutzung sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Wenn die Kapazitäten der IT-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzungsberechtigten entsprechend kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die IT-Ressourcen gemäß § 1 nach Maßgabe der geltenden Nutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
- a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten,
 - b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Ressourcen stört,
 - c) die IT-Ressourcen der Hochschule sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - d) ausschließlich mit den Nutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von den Passwörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Ressourcen der Hochschule verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheimzuhaltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das regelmäßig verändert wird,
 - f) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 - g) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzungsberechtigter zu nehmen und unberechtigt bekannt gewordene Informationen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 - h) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
 - i) bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
 - j) den verantwortlichen Betreibern der IT-Ressourcen auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht - zur Störungsbeseitigung und zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
 - k) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der

Nutzungsberechtigten - die vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen und

- l) den Wegfall der Voraussetzungen zur Nutzung der Dienste nach § 2 Abs. 2 (z.B. Exmatrikulation, Ende der Projektlaufzeit oder Arbeitsplatzwechsel bei Mitarbeitern) umgehend den Stellen mitzuteilen, die eine Nutzungserlaubnis erteilt haben.
- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
 - b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
 - c) Computerbetrug (§ 263 a StGB)
 - d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
 - e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
 - f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
 - g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. Urhebergesetz).

§ 4 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Einzelne Nutzungsberechtigte können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) schuldhaft gegen die geltende Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen,
 - b) die IT-Ressourcen für strafbare Handlungen (vgl. insbesondere § 3 Abs. 3) missbrauchen,
 - c) bei der Jade Hochschule oder Dritten durch sonstiges Verhalten bei der Nutzung der IT-Ressourcen Nachteile verursachen oder die Gefahr eines Schadenseintritts zu befürchten ist, oder durch die Art und Weise der Nutzung dem Ansehen der Hochschule schwerwiegend schaden.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (3) Über vorübergehende Nutzungseinschränkungen entscheidet die Hochschulleitung, der Leiter des Hochschulrechenzentrums bzw. der verantwortliche Betreiber der IT-Ressource. Die Nutzungseinschränkung ist aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist und evtl. erteilte Auflagen erfüllt wurden.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer/s Nutzungsberechtigten von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Hochschulleitung nach Anhörung des betroffenen Nutzungsberechtigten und unter Einbeziehung des verantwortlichen Betreibers der IT-Ressource. Eventuelle Ansprüche der Jade Hochschule aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten des Hochschulrechenzentrums und weiterer IT-Betreiber der Jade Hochschule

- (1) Der Betreiber der IT-Ressource (IT-Betreiber) führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und –erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der IT-Betreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzungskennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzungsberechtigten hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzungsberechtigter auf den Systemen des IT-Betreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der IT-Betreiber die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Der IT-Betreiber ist berechtigt, die Sicherheit der System- und Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die IT-Ressourcen und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzerrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzungsberechtigte hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der IT-Betreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Zwecke berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Ressourcen durch die einzelnen Nutzungsberechtigten zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
 - a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer
 - d) zu Abrechnungszwecken,
 - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist der IT-Betreiber auch berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die/der Beauftragte für Datenschutz zu informieren. Die betroffenen Nutzungsberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.
- (7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 dürfen nur die näheren Umstände - nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte - der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr dokumentiert werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die der IT-Betreiber zur Nutzung bereithält oder zu denen das Hochschulrechenzentrum den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der IT-Betreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 6 Haftung der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Nachteile, die der Jade Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Ressourcen und Nutzungsberechtigungen oder dadurch entstehen, dass die Nutzungsberechtigten schuldhaft ihren Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe einer Nutzungskennung an Dritte. In diesem Fall kann die Jade Hochschule von den Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben die Jade Hochschule von allen Ansprüchen Dritter (z.B. auf Schadensersatz und Unterlassung) freizustellen, wenn die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen wird.

§ 7 Haftung der Hochschule

- (1) Die Jade Hochschule übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste in Folge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Jade Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Jade Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die Jade Hochschule im Verhältnis zu den Nutzungsberechtigten nur bei Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (2) Die bisherige Benutzerordnung der ehemaligen Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland./ Wilhelmshaven zur Benutzung der Hochschulrechenzentren und deren Einrichtungen treten gleichzeitig außer Kraft.